

11.12.97

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am 11. Dezember 1997 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 13/9422 - zu dem

Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 837/97 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/..2422
10.12.97

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)

- Drucksachen 13/8293, 13/8875, 13/9326 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordnete Ingrid Matthäus-Maier
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Claus Möller

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 201. Sitzung am 31. Oktober 1997 beschlossene Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter



Ingrid Matthäus-Maier

Anlage

**Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts
in Bund und Ländern
(Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)**

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu - (§ 6 a - neu - Haushaltsgrundsätzegesetz)

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

'2 a. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

**Leistungsbezogene Planaufstellung
und -bewirtschaftung**

(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit veranschlagt werden. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Organisationseinheiten übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben. Voraussetzung sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente, mit denen insbesondere sichergestellt wird, daß das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind durch Gesetz oder den Haushaltsplan festzulegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 soll durch Gesetz oder Haushaltsplan für die jeweilige Organisationseinheit bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind und
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind."

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 a - neu - (§ 33 a - neu - Haushaltsgrundsätzegesetz)

In Artikel 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

'9 a. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

"§ 33 a

**Buchführung und Bilanzierung nach den
Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs**

Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen. Die §§ 33 bis 41 bleiben unberührt."

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und
Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Oktober 1997 und 11. Dezember 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.